Wien, Donnerstag, den 25. November 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die preßgewerbliche Berechtigung nach § 3, Al. 5 P. G.

Von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

Gegen den Kaufmann W. in der Vorstadt Z. wurde die gerichtliche Anzeige erstattet, daß er in seinem Verkaufsgewölbe Volksschulbücher verschleißt, ohne hiezu nach § 3, Al. 5 P. G., beziehungsweise nach § 1 der Instruction zum Preßgesetze berechtigt zu sein.

In der Polizeinote wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der beanzeigte Kaufmann nur zum Handel mit „k. k. Schulbüchern" befugt sei. W., zur Verantwortung gezogen, gab zu, daß er außer den aus dem k. k. Schulbücherverlage herrührenden Volksschulbüchern auch solche verkaufe, die aus einem anderen Verlage stammen, rechtfertigte jedoch seine Handlungsweise damit, daß er im Grunde des § 3, Al. 5 P. G. und inhaltlich der ihm nach § 1 Instruction zum P. G. ertheilten Verkaufslicenz sich hiezu um so mehr berechtigt glaubte, als er ja sein Gesuch um Ertheilung der fraglichen preßgewerblichen Bewilligung in dieser Richtung stilisirte und darin ausdrücklich hervorhob, daß er nicht blos „k. k. Schulbücher" verkaufen wolle, sondern Schulbücher überhaupt. Unter Einem legte er die fragliche Verkaufslicenz dem Gerichte zur Einsicht vor und es wurde constatirt, daß er nach dem Wortlaute derselben berechtigt erscheint, in seinem Verschleißlocale „Schulbücher" zu verkaufen. Die um ihre Wohlmeinung befragte k. k. Bezirksbehörde, welche die Verkaufslicenz ausgestellt hatte, äußerte sich dahin, daß nach ihrem Dafürhalten der Beschuldigte zum Verkaufe von Schulbüchern schlechtweg, daher auch zum Verkaufe von anderen, aus dem Verlage des k. k. Normalschulfondes nicht herrührenden Schulbüchern berechtigt ist.

Daraufhin wurde über Antrag des öffentlichen Anklägers das weitere Verfahren nach § 90 St. P. O. eingestellt.

In einem zweiten Falle wurde über Anzeige der k. k. Polizeidirection ein Papierhändler wegen Uebertretung des § 23 P. G. angeklagt, jedoch von dem Gerichte der ihm zur Last gelegten Uebertretung aus dem Grunde nicht schuldig erkannt, weil er nach dem Inhalte der Verkaufslicenz zwar nur zum Verkaufe von „k. k. Schulbüchern" berechtigt erscheint, gemäß § 3, Al. 5 P. G. jedoch angenommen werden muß, daß er auch andere Schulbücher verkaufen darf, die nicht von dem k. k. Schulbücherverlage herausgegeben wurden, indem das Gesetz (§ 3, Al. 5 P. G.) zwischen k. k. Schulbüchern und anderen Schulbüchern nicht unterscheidet.

Es frägt sich, was da Rechtens ist?

Schon diese Unsicherheit bei der Handhabung eines so rigoros abgefaßten Gesetzes, wie es unser Preßgesetz ist, noch mehr aber der Umstand, daß in der letzteren Zeit die Buchhändler über unberechtigte Concurrenz, die ihnen Buchbinder, Papierhändler und sonstige nach § 3, Al. 5 P. G. zum Handel mit Preßerzeugnissen gewisser Art berechtigte Gewerbsleute bereiten, sich vielfach beklagen, drängt zur näheren Untersuchung und Präcisirung der Grenzen der Gewerbsberechtigung nach § 3, Al. 5 P. G.

[illegible] In dieser Beziehung dürfte zur Darstellung das genügen, was in der „Fierantie mit Preßerzeugnissen" überschriebenen Abhandlung des Dr. Fritz Karminski (Nr. 17 und 18 des Jahrganges 1885 dieser Zeitschrift) in vollkommen überzeugender Weise vorgebracht wurde.

Daß der gewerbsmäßig, d. h. als ein fortdauernder Nahrungszweig betriebene Handel mit Preßerzeugnissen der im § 3, Al. 5 P. G. bezeichneten Gattung im Sinne unseres Gewerbegesetzes ein Gewerbe ist, dürfte mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung keinem Zweifel unterliegen. Ebenso ist es klar, daß dieses Gewerbe nach § 1 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) zu den concessionirten Gewerben gehört. (Arg. §§ 1, 15 und 24 des Gewerbegesetzes 1883 und dazu die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, und vom 30. Juni und 14. October 1884, R. G. Bl. Nr. 110 und 166.)

Mit Rücksicht auf § 15, Abs. 1 des Gewerbegesetzes müssen wir weiters dieses concessionirte Gewerbe unter die Preßgewerbe zählen. (cf. § 21 Gewerbegesetz.)

Allerdings ist die Natur dieses Preßgewerbes ganz aparter Beschaffenheit, so daß es immerhin den Anschein hat, als ob diese Berechtigung den Grundsätzen und Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht unterworfen, sondern ausschließlich nur nach den Bestimmungen des Preßgesetzes zu beurtheilen wäre.

Doch dem sei, wie ihm wolle, der Inhalt dieser Gewerbsberechtigung ist jedenfalls gesetzlich fixirt und jede Ueberschreitung des Umfanges dieser Gewerbsbefugniß zieht Strafen nach sich und zwar in doppelter Art: Gewerbs- und Gerichtsstrafen.

Der Inhalt des Quasi-Preßgewerbes wurde ein für alle Mal durch das dieses Preßgewerbe schaffende Gesetz (§ 3, Al. 5 des P. G.) festgestellt. Darnach ist dasselbe ausschließlich nur auf den Verkauf 1. von Schulbüchern, 2. Kalendern, 3. Heiligenbildern, 4. Gebeten und 5. Gebetbüchern beschränkt (abgesehen von dem Verschleiße von periodischen Druckschriften). Andere als die genannten Preßerzeugnisse dürfen nicht feilgeboten werden und kann und darf weder die politische Unterbehörde (respective Polizeibehörde), noch eine andere höhere oder oberste Behörde hierin eine Abweichung in der Art eintreten lassen,

daß über diesen gesetzlich als die äußerste Grenze fixirten Umfang der Gewerbsberechtigung würde noch weiter gegangen werden, was dann der Fall wäre, wenn solchen Gewerbsleuten im Grunde des § 3, Al. 5 P. G. die Bewilligung zum Verkaufe noch anderer Preßerzeugnisse, beispielsweise weltlicher Druckbilder, Bilderbücher &c. ertheilt werden sollte, soweit derartige Preßerzeugnisse unter den Begriff einer „Druckschrift“ im Sinne des § 4 P. G. und Art. II des Kundm.-Patentes zum allg. St. G. subsumirt werden können und müssen.

Das Gesetz zieht also die äußerste Grenze, bis wohin die fragliche Gewerbsbefugniß reichen könne. Allein **innerhalb** dieser gesetzlich fixirten Schranke ist es dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, das Maß dieser Gewerbsberechtigung mehr oder minder noch zu beschränken.

Ja nach der Instruction zum P. G. (§ 1) soll das die Regel sein! Denn nach jener Vorschrift soll die beh. Bewilligung (die „Verkaufslicenz“) stets nach dem vorgeschriebenen Formular (A) ausgestellt werden. Es sind also die Druckschriften, deren Verschleiß bewilligt werden soll, **einzeln** in der Verkaufslicenz zu benennen und ist bei jedem einzelnen Druckwerke 1. der Titel der Druckschrift, 2. der Name des Druckortes, 3. Verleger, 4. Verfasser und 5. Herausgeber anzumerken, soweit nämlich diese Umstände auf den Druckschriften angegeben sind, was bei einheimischen Drucksachen (und nur solche werden in der Regel verkauft) bezüglich der Punkte 1, 2, 3 und 5 nach § 9 des P. G. **stets** der Fall sein wird.

Wird die Instruction zum P. G. in dieser Weise gehandhabt und werden die Verkaufslicenzen nur nach dieser Instruction präcise ausgestellt, dann kann sich wohl **niemals** der Fall ereignen, daß über den Umfang der Verkaufslicenz oder bezüglich des darin gebrauchten Ausdruckes ein Streit oder eine Meinungsverschiedenheit entstehen würde. Allein in der Praxis geschieht dies eben nicht immer. Dann ist aber Nachstehendes festzuhalten.

Deckt sich der Wortlaut der Verkaufslicenz mit jenem des Gesetzes (§ 3, Al. 5 P. G.), ist also diese Verkaufslicenz ganz **allgemein** gefaßt, so ist der Inhaber einer solchen Concession zum Handel mit allen Preßerzeugnissen der im § 3, Al. 5 P. G. bezeichneten Gattung berechtigt und es kann nicht behauptet werden, daß er nur **gewisse** Druckschriften der genannten Gattung verschleißen dürfe, beispielsweise also nur **bestimmte** Schulbücher oder **bestimmte** Kalender &c.

Dann was speciell den Handel mit Schulbüchern betrifft, so bieten weder das Preßgesetz, noch auch die in Geltung bestehenden Gewerbsvorschriften eine Handhabe, worauf sich die Behauptung stützen könnte, daß unter dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke „Schulbücher“ nur die in einem k. k. Schulbücherverlage herausgegebenen Schulbücher verstanden werden können und verstanden werden müssen.

Einer solchen **restrictiven** Interpretation widerspräche der klare Wortlaut und der natürliche Sinn der gesetzlichen Bestimmung. Auch ist nicht einzusehen, warum hier dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke eine abändernde und zwar einschränkend abändernde Auslegung unterlegt werden soll, da hiezu durchaus kein gesetzlicher Grund vorliegt (§§ 6 und 7 a. b. G. B.). Verfolgt man übrigens die Genesis jener Gesetzesbestimmung, so gelangt man schließlich zu der Ueberzeugung, daß der Ausdruck „Schulbücher“ vielmehr **extensiv** interpretirt werden sollte, wenn man nämlich unter „Schulbücher“ heutzutage nur die „Volksschulbücher“ gedeutet wissen will. Denn der § 3, Al. 5 P. G. ist auf die analoge Bestimmung des § 13 des Buchhändlerpatentes vom 18. März 1806 (Bd. XXVI, Nr. 27 der P. G. S.) zurückzuführen. Nach jener Gesetzesvorschrift waren aber die Buchbinder, denen gegenwärtig die Gewerbsberechtigung nach § 3, Al. 5 P. G. in der Regel ertheilt wird, befugt, nicht blos Normal- sondern auch Gymnasialschulbücher zu verkaufen. Der blos äußerliche, mit der ratio legis in keinem causalen Nexus stehende Umstand, daß der Verlag und die Herausgabe der Gymnasial- und Volksschulbücher **früher** ein ausschließliches Privilegium des Staates war, so daß es andere Schulbücher nicht gab, kann uns unmöglich berechtigen, dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke einen anderen Verstand beizulegen, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet (§ 6 a. b. G. B.). Wenn also das Gesetz gegenwärtig sich des Ausdruckes „Schulbücher“ schlechtweg bedient, früher aber zwischen Gymnasial- und Normalschulbüchern unterschied, den Verkauf **beider** Arten aber den Buchbindern gestattete, so muß nothwendigerweise daraus deducirt werden, daß unter dem gesetzlichen Ausdrucke „Schulbücher“ mindestens **alle** solche Druckwerke verstanden werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zum Gebrauche in den Volksschulen bestimmt sind, mögen diese Druckschriften im k. k. Schulbücherverlage oder in einem anderen Verlage (von Privaten) herausgegeben werden.

Anders liegt aber die Sache dann, wenn die Verkaufslicenz stricte nach Vorschrift des § 1 der Instruction zum P. G. ausgestellt wurde. Dann richtet sich der Umfang der Gewerbsberechtigung nicht nach dem Wortlaute des P. G. (§ 3, Al. 5), sondern nach dem Wortlaute der Verkaufslicenz. (Arg. § 36 des Gew.-Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.) Denn die nach § 3, Al. 5 P. G. (bezw. nach § 1 der Instruction) ausgestellte „Verkaufslicenz“ vertritt hier die Stelle der „Concession“ im Sinne des § 1 und § 15, Abs. 1 des Gew.-Gesetzes. Nach § 36 Gew.-Gesetz aber hat als Regel zu gelten, daß der Umfang einer gewerblichen Berechtigung nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession zu beurtheilen ist.

Soweit also dem Inhaber des Quasi-Preßgewerbes nach dem Inhalte dieser Verkaufslicenz, welche hier die „Concession“ im Sinne des Gew.-Gesetzes surrogirt, **nicht** das Recht ertheilt wird, Schulbücher &c. schlechtweg zu verkaufen, sondern derselbe nur berechtigt wird, **bestimmt** angeführte Druckschriften (z. B. Schulbücher aus dem k. k. Schulbücherverlage, namentlich angeführte Kalender &c.) zu verschleißen, darf derselbe **andere**, wenn auch nach § 3, Al. 5 P. G. zum Verkaufe zulässige Druckschriften nicht feil halten. Jede Contravenienz unterliegt der strafgerichtlichen Ahndung nach § 23 P. G.

Hiemit dürfte die Materie, deren Untersuchung ich mir in diesem Aufsatze zum Zwecke gestellt habe, hinlänglich erschöpft sein und ich erlaube mir nur noch die Meinung auszusprechen, daß der weitere aufrechte Bestand des Quasi-Preßgewerbes, das wir als eine Reminiscenz an längst entschwundene Zeiten überkommen haben, bei dem heutigen Aufschwunge und der Verbreitung des Buchhändlerwesens und mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsmittel ungerechtfertigt und deshalb unhaltbar erscheint, abgesehen von den Gefahren, welches ein solches nahezu als Winkelpreßgewerbe sich präsentirendes Befugniß in social-politischer Beziehung in sich birgt, da die Gefahren des Mißbrauches mit Rücksicht auf den Ort und die Personen und mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer steten und genauen Ueberwachung immerhin sehr groß sind.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Dienst- oder Lohnvertrag setzt zu seinem Bestande ein bleibendes, im Vorhinein fest bestimmtes Dienst- oder Arbeitsverhältniß voraus.

Die gräflich N.'sche Gutsverwaltung in B. hat bei der Bezirkshauptmannschaft in M. gegen den landwirthschaftlichen Aushilfsarbeiter Anton F. wegen vorzeitiger Lösung seines Dienstverhältnisses, indem derselbe, entgegen den Vertragsbestimmungen, ohne gehörige Kündigung die ihm von der Gutsverwaltung überlassene Wohnung verließ, Klage geführt.

Die wesentlichsten Bestimmungen des mit Anton F. abgeschlossenen Vertrages lauteten:

F. wird als Inwohner in das herrschaftliche Haus Nr. 12 in B. aufgenommen. Die einzelnen Vertragspunkte bestimmen weiters: 1. Erhält der Inwohner ein Stück Feld, wofür er an jährlichem Pacht 6 fl. zu zahlen hat. Die Wohnungsräumlichkeiten werden ihm unentgeltlich überlassen. Den ganzjährigen Pacht hat er bis Ende Juli jeden Jahres zu bezahlen. 2. Demselben wird erlaubt, im herrschaftlichen Walde nur trockenes Holz unentgeltlich zu nehmen &c. 3. Hat derselbe die Verpflichtung, auf Anordnung der Verwaltung der Herrschaft Taglohnsdienste mit allen seinen arbeitsfähigen Familienmitgliedern, oder allein, je nachdem es angeordnet wird, ohne Widerspruch, um den festgesetzten Lohn zu leisten. 4. Lohnbestimmungen. 5. Arbeitsstunden. 6. Zeigt sich ein Inwohner unfolgsam, kann ihm die Wohnung sofort gekündigt werden. 7. Will ein Inwohner die Wohnung kündigen, so hat er eine dreimonatliche Kündigungsfrist und den Kündigungstermin am 30. September eines jeden Jahres. 8. Ausbleiben von der Arbeit. 9. Wenn die Wirthschaft keine Arbeit hat, so ist sie nicht verpflichtet, die Inwohner zu beschäftigen. In diesem Falle können sie sich auswärts Arbeit suchen, haben jedoch auf gegebenes Aviso wieder bei der Arbeit zu sein. 10. und

11. Instandhaltung der Wohnung. 12. Recht der Gutsverwaltung, ihre Forderungen vom Lohne abzuziehen. 13. Bei einer sub 6 erfolgten Kündigung vor dem Jahresschlusse wird dem Inwohner Feld und Gemüsegarten zwar bis zur Abfechsung belassen, doch muß er die ganze Feldmiethe bezahlen. 14. Arbeitszeit der Frauen. — Der Inwohner verzichtet schließlich auf jeden Anspruch, der ihm etwa durch das bürgerliche Gesetz gewährleistet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft hat unterm 7. April 1886, Z. 8971, obige Klage wegen Incompetenz zurückgewiesen, weil sich das mit J. abgeschlossene Uebereinkommen rechtlich als ein Bestandvertrag qualificire.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse der Gutsverwaltung wurde die Competenzfrage nicht weiter berührt. Es wurde bemerkt, daß in Steiermark und besonders in der fraglichen Gegend es üblich sei, sich die zur Landwirthschaft nöthigen Arbeiter dadurch zu sichern, daß man denselben freies Quartier und ein Stück Feld gibt; auf diese Art sei den Leuten im Winter aus der Noth geholfen und seien die Arbeitskräfte in der Arbeitszeit sichergestellt. Die Gutsverwaltung sei durch den Dienstesaustritt des J. schwer geschädigt und bitte daher, denselben zu verhalten, sofort auf seinen Dienstplatz zurückzukehren.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 4. Juni 1886, Z. 9233, dem Recurse keine Folge gegeben, weil sich das zwischen der Gutsverwaltung und J. bestehende, durch das obige Uebereinkommen begründete Rechtsverhältniß als ein civilrechtliches darstelle.

Gegen diese Entscheidung hat die Gutsverwaltung den Ministerialrecurs eingebracht und hat das k. k. Ministerium des Innern hierüber unterm 6. September 1886, ad Z. 14.163, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, da sich das zwischen der Gutsverwaltung und Anton J. bestehende, durch das Uebereinkommen vom 18. November 1885 begründete Rechtsverhältniß nicht als ein Dienst- oder Lohnverhältniß im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73, darstellt, indem durch diesen Vertrag keineswegs ein bleibendes, im Vorhinein fest bestimmtes Dienst- oder Arbeitsverhältniß begründet, sondern nur die Verpflichtung, sich eventuell über den erst speciell bekanntzugebenden Willen der Herrschaft zu Arbeiten gegen bestimmten Lohn verwenden zu lassen, gleichzeitig aber auch ein damit verbundenes, einem Bestandvertrage gleichkommendes Rechtsverhältniß festgestellt wird." —r.

Besitzstörung des Benützungsrechtes an einem öffentlichen Gewässer gehört zur Zuständigkeit der Gerichte.

Die Eheleute A. befinden sich seit vielen Jahren in dem ausschließlichen Besitze des Rechtes, auf der ganzen Parcelle Nr. 448 und auf der rechten Hälfte der Parcelle 449 a des Moldauflusses, und zwar von der Podoler Ueberfuhr stromaufwärts bis zum Ende der sogenannten Dvorecer Insel Eis zu hacken und zu gewinnen; und sie übten den Besitz dieses Rechtes auf die Weise aus, daß sie das Recht mit dem verpachteten, daß der Pächter auf dem obbenannten Theile des Flusses Eis zu hacken und es den Fluß hinab zu schwemmen oder es längs des Ufers aus dem Flusse zu ziehen und wegzuführen befugt sei. Im Jahre 1869 haben die Eheleute A. ihr so beschaffenes Recht dem B. verpachtet, welcher auf Grund des abgeschlossenen Pachtvertrages das Recht des Eishackens bis zum 13. und 14. Jänner 1885 ruhig und ungestört ausgeübt hat. An diesen Tagen ließ aber C. durch eigens dazu gedungene Arbeiter auf den bezeichneten Flußparcellen, und zwar in der Mitte des Flusses in einer Breite von etwa 36 Klaftern und in einer Länge von etwa 55 Klaftern Eis in großen Platten hacken und es auf dem Wasser schwemmen. In dieser Handlung erblickten die Eheleute A. und der B. eine Störung ihres bisher ruhigen Besitzes und strengten gegen C. und seine Arbeiter die Besitzstörungsklage an.

Der Geklagte C. erhob dawider die Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichtsbehörde, weil, wie aus der Klage ersichtlich ist, es sich in derselben um eine angebliche Störung des Besitzes irgend eines Rechtes der Kläger, auf dem Moldauflusse Eis zu hacken und zu gewinnen, handelt.

Diese Einwendung wurde von dem ersten Richter als gegründet anerkannt. Denn § 75 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, bestimmt, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören und zwar ohne Unterschied, ob sie eine Verwaltungssache oder eine Rechtssache betreffen. Dieser Grundsatz über den Wirkungskreis der politischen Behörden wird auch in den §§ 52, 83, 87, 88 und 94 dieses Gesetzes, welche die Fälle normiren, in denen die Competenz des Gerichtes in Wassersachen stattfinden soll, eingehalten. Der § 3 des Wasserrechtsgesetzes enthält aber keine besondere Bestimmung über die Competenz und ist daher anzunehmen, daß auch in den Fällen der Besitzstörung in den durch das Wasserrechtsgesetz normirten Angelegenheiten, die Zuständigkeit der politischen Behörden nicht berührt ist. Im vorliegenden Falle kommt das Recht, im öffentlichen Wasser Eis zu hacken, rücksichtlich die Störung des Besitzes dieses Rechtes in Betracht. Im Hinblicke darauf und in Erwägung, daß bei der unangefochtenen Eigenschaft des Moldauflusses als eines öffentlichen Wassers gemäß der Bestimmung des § 75 des Wasserrechtsgesetzes nur die politische Behörde zur Entscheidung darüber berufen ist, ob den Geklagten das Eishacken auf jenem Theile des Moldauflusses zusteht, oder ob dies eine Störung eines klägerischen Privatrechtes ist, und in Erwägung, daß die laut § 15 des Wasserrechtsgesetzes normirte Benützung des öffentlichen Wassers im öffentlichen Rechte begründet ist, ein anderer dagegen erhobener Anspruch als Ausnahme von dieser gemeinschaftlichen Benützung angesehen werden muß und wie das Erkenntniß über das öffentliche Recht, so auch das Erkenntniß über die Ausnahme vom öffentlichen Rechte zur gerichtlichen Jurisdiction nicht gehört, — ist die Competenz der politischen Behörden in dieser Sache über allen Zweifel festgestellt und erscheint die klägerische Einwendung, daß das ausschließliche Recht zur Benützung des in der Klage bezeichneten Theiles des Moldauflusses rechtsgiltig anerkannt ist und daß es sich hier um die Störung dieses rechtsgiltig schon anerkannten Rechtes handelt, sowie daß die Judicatur in Betreff dieses Besitzes, beziehungsweise der Störung desselben einzig und allein den Gerichtsbehörden zusteht, als unzutreffend, da — wie schon angeführt — das Wasserrechtsgesetz in Fällen des gestörten Besitzes die Competenz der politischen Behörden nicht ausschließt.

Nach Einholung der Wohlmeinung der Statthalterei in Prag bestätigte das Oberlandesgericht den erstrichterlichen Endbescheid, behauptend, daß zur Verhandlung und Entscheidung der [illegible] nur die politischen Behörden zuständig erscheinen. Denn nach den vorliegenden Acten nehmen die Gutsbesitzer Eheleute A. für sich das ausschließliche Recht der Eisgewinnung auf den angeführten Flußstrecken in Anspruch.

Seitens der mit der Wasserverwaltung betrauten Administrativbehörden, welchen es nicht so sehr oblag, das bezüglich der bezeichneten Flußstrecken bestehende rechtliche Nutzungsverhältniß rechtsförmig zu machen, als vielmehr darüber abzusprechen, ob in diesen Flußstrecken die nach § 15 des Wasserrechtsgesetzes in der Regel dem Gemeingebrauche gewahrten Nutzungen gegen den erhobenen Privatanspruch zu schützen sind, ist dieser von den Eheleuten A. erhobene Anspruch laut der Entscheidung der Statthalterei vom 28. März 1881, Z. 5010, als ein rechtsgiltiger den Gemeingebrauch ausschließender Privatgebrauch anerkannt worden. Nunmehr handelt es sich um die Frage, ob die Ausübung dieser privaten Wassernutzung in einem unbestritten öffentlichen Gewässer durch einen Dritten unter Berufung auf den Gemeingebrauch des Wassers (§ 15 W. R. G.) gestört wurde. Die Frage erstreckt sich jedoch auf Angelegenheiten, welche im Grunde der Bestimmungen der §§ 15, 75 und 102 W. R. G. in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen, weshalb letztere auch in der vorliegenden Sache zu entscheiden berufen sind.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse der Kläger fand jedoch der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 12. Mai 1886, Z. 5712, nach Zulaß des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, stattzugeben, in Abänderung der gleichlautenden Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die von den Geklagten erhobene Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte zu verwerfen und dem ersten Richter zu verordnen, den vorliegenden Besitzstörungsstreit mit Absehen von der gerichtlichen Unzuständigkeit in der Sache selbst zu erledigen, weil die angefochtenen Entscheidungen dem Gesetze nicht entsprechen.

Denn im vorliegenden Falle handelt es sich um die Störung der Kläger im Besitze des ausschließlichen Rechtes der Eisgewinnung von der Parcelle Nr. 448 und dem rechtsseitigen Theile der Parcelle Nr. 449 a des Moldauflusses, welches ausschließliche Nutzungsrecht an Seite der klagenden Eheleute A. im Grunde der Ersitzung mit der Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 28. März 1881, Z. 5010,

vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes auch anerkannt wurde, demnach um die Störung eines Rechtsbesitzes, welcher, wenn er auch die Benützung eines unbestritten öffentlichen Gewässers zum Gegenstande hat, doch die Natur eines privatrechtlichen Besitzes an sich trägt, daher nach dem zweiten Absatze des § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu schützen ist.

Da ein solcher Schutz nach § 339 a. b. G. B. vom Gerichte gefordert werden kann, so erscheinen zur Entscheidung des gegenwärtigen Besitzstörungsstreites die Gerichte berufen. Die §§ 75 und 102 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, finden hier keine Anwendung, weil von der Klagseite nicht erst die Anerkennung ihres mit dem Gemeingebrauche collidirenden Benützungsrechtes im Grunde des § 15 des bezogenen Landesgesetzes, zu dessen Regelung allerdings die politischen Behörden berufen wären, in Anspruch genommen, sondern der Schutz im Besitze ihres von der politischen Behörde nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes schon anerkannten ausschließlichen Eisgewinnungsrechtes gegenüber der angeblich von den Geklagten erfolgten Störung desselben begehrt wird, sohin weder eine die Benützung eines Gewässers betreffende, nach dem Wasserrechtsgesetze zu regelnde Angelegenheit vorliegt, noch die Ausübung des klägerischen Nutzungsrechtes in Frage steht.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

I. Stück. Ausgeg. am 16. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 23. December 1885, Z. 12.886, betreffend den Preis der auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, respective der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69, auszustellenden Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter. — 2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 7. Jänner 1886, Z. 77 Präs., betreffend die einstweilige weitere Einhebung der pro 1885 bewilligten Umlagen zur Bedeckung der Abgänge beim Landes-, Grundentlastungs- und Normalschulfonde im Jahre 1886.

II. Stück. Ausgeg. am 18. Februar. — 3. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 4. Jänner 1886, Z. 13.117 ex 1885, betreffend die Feststellung der Militär-Durchzugsgebühr in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten December 1886. — 4. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 6. Februar 1886, Z. 1568, betreffend die Beibehaltung der IV. Altersclasse in Krain bei der Stellung im Jahre 1886. — 5. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. Februar 1886, Z. 1613, betreffend die Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1886.

III. Stück. Ausgeg. am 3. März. — 6. Kundmachung des Landesausschusses für das Herzogthum Krain vom 19. Februar 1886, Z. 1384, womit die Kundmachung vom 14. November 1883, Z. 7242, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1884, theilweise geändert wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 20. März. — 7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 10. Februar 1886, Z. 491 Präs., womit zum § 2 des Gesetzes vom 9. März 1885, L. G. Bl. Nr. 12, betreffend die Karstaufforstung im Herzogthume Krain, die Wahlordnung erlassen wird. — 8. Kundmachung des Landesausschusses für das Herzogthum Krain vom 19. Februar 1886, Z. 1383, womit die Kundmachung vom 12. December 1869, Z. 4846, L. G. Bl. Nr. 2, Jahrgang 1870, theilweise geändert wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Botschafter am k. italienischen Hofe Emanuel Grafen Ludolf anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Dr. Nikolaus Zyblikiewicz von dem Amte eines Landmarschalls im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau unter Bezeugung der Allerhöchsten Anerkennung enthoben und an dessen Stelle den Landtagsabgeordneten Johann Grafen Tarnowski ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Ludwig Ritter von Spaun anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe des Ministeriums des Innern Johann Ritter von Maldoner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Bochnia Julius von Wazl anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe der Statthalterei in Innsbruck Ignaz Ritter von Feder anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Dr. Guido Freiherrn von Clauer und dem Secretär der Seebehörde in Triest Alexander Freiherrn von Koller den Titel und Charakter von Ministerialsecretären verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Leopold Morawetz in Saybusch das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Seebehörde in Triest in Verwendung stehenden Ministerialsecretär im Handelsministerium Natalis Ebner von Ebenthall das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Sicherheitswache in Wien Johann Meixner den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Ottokar Schaller in Linz anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Andreas Schubert anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Heinrich Freiherrn Conrad von Eybesfeld zum Bezirkshauptmanne und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Heinrich Pachner von Eggenstorf zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Finanzprocuratursecretär Dr. Johann Rohlena zum definitiven Secretär bei der Finanzprocuratur in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Joseph Kunz zum Steuer-Oberinspector der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergarzt bei der Bergdirection Idria Dr. Karl Rauch zum Oberbergarzte ernannt.

Erledigungen.

Postassistentenstelle mit 600 fl. Jahresgehalt und Activitätszulage bei der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse im Bereiche der politischen Verwaltung Dalmatiens, bis Mitte December (Amtsbl. Nr. 264.)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Amtsrathsstelle in Wr.-Neustadt mit 1400 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 265.)

Bezirksgemeindearztesstelle in Konjica (Herzegowina) mit 1200 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 265.)

Finanzconcipistenstelle bei der k. k. Lottodirection in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 266.)

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.